

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **56 (1959)**

Heft (10-11)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nehmen müssen, die ihm die Bezahlung der ihm zugemuteten minimalen Unterhaltsbeiträge wirklich erlaubt.

Wie bereits dargetan, erlernte Frau B. im Jahre 1956 während 6 Monaten den Beruf einer Barmaid, während welcher Zeit ihr die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Tochter R. nicht zugemutet werden konnte. Es erscheint als angemessen, wenn der Rekurrent verpflichtet wird, für diese Zeit an den Unterhalt der Tochter R. einen monatlichen Beitrag von Fr. 100.– zu leisten. Dagegen mußte Frau B. während des Jahres 1957 als fähig erachtet werden, entsprechend der von ihr eingegangenen Verpflichtung für den Unterhalt des Kindes R. voll aufzukommen, dies allerdings im Hinblick auf die am 12. Januar 1958 erfolgte Geburt des Knaben P. nur bis Ende November 1957, so daß dem Rekurrenten auch noch für den Monat Dezember 1957 ein Betrag von Fr. 100.– an den Unterhalt des Kindes R. zuzumuten ist, insgesamt somit für die Jahre 1956 und 1957 ein solcher von Fr. 700.–.

Vom Januar 1958 an hatte der Rekurrent gleichmäßig für beide Kinder zu sorgen; es rechtfertigt sich, den von ihm von da an für jedes der Kinder zu leistenden monatlichen Beitrag auf Fr. 50.– zu bemessen. Allerdings hatte sich Frau B. im Jahre 1956 verpflichtet, für das Kind R. *vollständig* aufzukommen; durch die Geburt des Kindes P. entstand aber eine ganz neue Sachlage; denn Frau B. hat ihrem zweiten Kinde gegenüber ebenfalls Unterhaltspflichten. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich wird vermutlich die Leistungen der Kindsmutter den Unterstützungskonten der beiden Kinder zu gleichen Teilen gutschreiben; dies wird daher richtigerweise dem Rekurrenten gegenüber gleich zu halten sein.

In diesem Sinne ist das erstinstanzliche Urteil abzuändern. Dem Rekurrenten sei gesagt, daß er die ihm auferlegten Beiträge nun auch wirklich bezahlen muß, das heißt daß er sich nicht mehr darauf berufen darf, er habe gegen die beiden Kinder Ehelichkeitsanfechtungen angehoben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. August 1959.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

22. AHV; Rentenauszahlung. *Sorgt eine Armenbehörde zu ihren Lasten für den Lebensunterhalt eines versorgten Rentners, so ist die Rente der zuständigen Armenpflege auszuführen; nur so besteht genügende Gewähr dafür, daß die Rente ihrem gesetzlichen Zweck dienstbar gemacht wird. – Die Fürsorgebehörde hat in diesem Falle dem Rentner im Rahmen der Richtlinien der Konferenz der kantonalen Armendirektoren ein angemessenes Taschengeld auszuführen, wobei Rentenerhöhungen und dem Stand der Lebenshaltungskosten gebührend Rechnung zu tragen ist.*

A. G. B., von K. (Bern), lebt seit mehr als zehn Jahren getrennt von seiner Ehefrau, die in B. als Fabrikarbeiterin tätig ist. Wegen Asthmas seit langem praktisch arbeitsunfähig, wohnte er jahrelang bei seinem Bruder R. B., Landwirt in B. (Freiburg), und entrichtete von 1948 bis 1955 als Nichterwerbstätiger den Mindestbeitrag von jährlich Fr. 12.– an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg. Seit Januar 1956 zahlte diese Kasse ihm und der Ehefrau je die halbe Ehepaar-Altersrente, seit 1957 monatlich Fr. 87.–.

Am 11. April 1958 schrieb die AHV-Zweigstelle B. der Ausgleichskasse, seit März 1958 sei J. B. Pächter des väterlichen Bauernbetriebs, komme für seinen Onkel G. auf und verlange nun, daß man dessen Rente ihm – dem Neffen – aus-

zähle: Vom kantonalen Sozialversicherungsamt an Ort und Stelle gemachte Erhebungen ergaben folgendes (Bericht vom 28. Mai 1958):

J. und R. B. sagten aus, G. habe nur sehr wenig mitgearbeitet und lebe praktisch zu ihren Lasten. Immerhin hätten sie von Januar 1956 bis April 1957 von dessen Sohn E. monatlich Fr. 20.— Unterhaltsbeitrag für den Vater erhalten. — Und Gemeindeschreiber B. erklärte, der Gemeinderat B. prüfe gegenwärtig zusammen mit der bernischen Fürsorgebehörde, ob G. B., der sich vor kurzem sittlich vergangen habe, armenrechtlich zu versorgen sei.

B. Am 22. August 1958 verbrachte die Fürsorgedirektion des Kantons Bern G. B. ins Lory-Spital Bern, und am 2. September ersuchte sie die freiburgische Ausgleichskasse, künftig dessen halbe Ehepaar-Altersrente ihr auszuzahlen. Mit Verfügung vom 11. September 1958 entschied die Kasse, dem Begehren werde entsprochen und die Rente des Versicherten ab September 1958 an die Gesuchstellerin bezahlt.

Hierüber beschwerte sich G. B. mit der Behauptung, die Rentenauszahlung an die Behörde sei ungerecht.

C. Mit Urteil vom 26. Dezember 1958 wies die Rekurskommission des Kantons Freiburg die Beschwerde ab. Ihr Entscheid ist damit begründet, der armenrechtlich hospitalisierte Beschwerdeführer habe in keiner Weise belegt, daß die Verfügung der Ausgleichskasse unbegründet sei.

D. Der später in ein Bezirksspital verlegte Patient hat rechtzeitig Berufung eingereicht und beantragt, die Sache «zu vertagen, bis er einen Rechtsbeistand gefunden habe».

Die Ausgleichskasse und das Bundesamt für Sozialversicherung beantragen, die Berufung abzuweisen.

Vom Eidgenössischen Versicherungsgericht beigeladen, führt die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in einer Eingabe vom 15. April 1959 folgendes aus:

«G. B. hat bewiesen, daß er seine AHV-Rente nicht zweckmäßig verwendet, indem er seinem Bruder R. B., der ihm Kost und Logis gewährte, keinen Rappen bezahlte . . . Unsere Direktion hat im Bezirksspital für G. B. für ein tägliches Kostgeld von Fr. 9.— plus Medikamente sowie für ein AHV-Taschengeld von monatlich Fr. 15.— Gutsprache geleistet, da es sich um einen Armenfall handelt, in dem der Staat Bern zuständig ist. Angesichts der Mentalität des B. ist nicht anzunehmen, daß er die AHV-Rente, wenn sie ihm ausbezahlt würde, zum Teil für die Hospitalisierungskosten verwenden würde, wie es seine Pflicht wäre.»

Das Eidgenössische Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

Der in Art. 20 Abs. 1 AHVG verankerte Grundsatz der Unabtretbarkeit und Unentziehbarkeit des Rentenanspruchs findet seine Grenze in Art. 45 des Gesetzes, der vorschreibt, daß die AHV-Renten «soweit notwendig» für den Unterhalt des Rentenberechtigten zu verwenden sind. Und weil für den Lebensunterhalt eines auf Kosten der Armenbehörde versorgten Rentners diese Behörde sorgt, ist es gegeben, daß die Ausgleichskasse dessen Rente an die zuständige Armenbehörde zahlt (Art. 76 Abs. 1 AHVV). Nur bei diesem Vorgehen besteht genügend Gewähr dafür, daß die Rente ihrem gesetzlich festgelegten Zweck dienstbar gemacht wird.

Da sich G. B. seit Ende August 1958 trotz früheren Bezuges der halben Ehepaar-Altersrente unter der Obhut der heimatlichen Armenbehörde in Spitalpflege befindet, ist im vorliegenden Fall Art. 76 Abs. 1 AHVV anwendbar und

muß die (laut Art. 122 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 125 AHVV zuständige) freiburgische Ausgleichskasse die seit September 1958 auszurichtenden monatlichen Rentenraten der den Versicherten betreuenden Direktion des bernischen Fürsorgewesens überweisen.

Immerhin soll die Fürsorgebehörde, der die für armengenössige Personen bestimmten AHV-Renten zufließen, diesen einen angemessenen Teil der monatlichen Rentenraten als Taschengeld aushändigen und dessen Betrag im Rahmen der jeweiligen Richtlinien der Konferenz der kantonalen Armendirektoren festsetzen. Namentlich ist bei der Bemessung des Taschengelds jeder allfällig eingetretenen Rentenerhöhung sowie dem jeweiligen Stand der Lebenshaltungskosten gebührend Rechnung zu tragen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. Oktober 1956 in Sachen L. und dort zitierte frühere Entscheide). Im Sinne dieser Ausführungen wird auch im vorliegenden Fall das monatliche Taschengeld zu bestimmen sein.

(Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 26. Mai 1959.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer. *Eine Rente wird verweigert, sofern Kinder vorhanden sind, die in finanziell guten Verhältnissen leben und ihren kriegsgeschädigten Eltern helfen können. – Im gleichen Fall ist eine Vorschußleistung auf einen Anspruch gegenüber der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen möglich, da hier weniger strenge Anforderungen als für eine Rentenleistung gestellt werden.*

Der Gesuchsteller, geb. 1876, von A./BE, lebte von 1920 bis September 1939 im damaligen Freistaat Danzig. Er besaß ein kleines Heimwesen und bezog seit 1936 eine jährliche Rente von RM 600.–, was ihm und seiner Frau eine bescheidene, aber sichere Existenz bot. Beim Anmarsch der Russen mußte er unter Zurücklassung der gesamten Habe flüchten. Im August 1945 kam er mit seiner Frau mittellos in die Schweiz. Von der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen wurde er bis Ende 1954 mit Fr. 4370.– unterstützt. Seit Mai 1946 bewirtschaftet er bei F. einen kleinen, seinem Sohn gehörenden Landwirtschaftsbetrieb. Hausrat und Fahrhabe im Betrage von Fr. 3000.– bezahlte die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen. Von der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (KNE) wurde ihm für sein Heimwesen bei Danzig eine provisorische Entschädigung von Fr. 3054.– zugesprochen, von der er Fr. 1200.– bezogen hat. Außer dem Teilverlust auf seinem Anwesen hat er 6000.– Danziger Gulden (etwa Fr. 5000.–) Barvermögen sowie einen Rentenanspruch von jährlich RM 600.– verloren. Er lebt heute vom Ertrag des «Heimetli» seines Sohnes und der AHV-Übergangsrente. Er ersucht um eine monatliche Rente von Fr. 150.– und um Bevorschussung des restlichen KNE-Guthabens.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Nach Art. 21 VVO ist die Hilfe des Bundes soweit ausgeschlossen, als dem Gesuchsteller bereits von dritter Seite eine hinreichende Hilfe gewährt wird. Das heutige Einkommen des Gesuchstellers deckt seinen Zwangsbedarf, reicht aber zur Bestreitung außerordentlicher Auslagen bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit